8KU GmbH | Schumannstr. 2 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIIB6
Scharnhorststr. 34-37
D-10115 Berlin

8KU GmbH
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 240 486 13
E-Mail kontakt@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU GmbH

Berlin, 23. Januar 2020

Länder und Verbändeanhörung zum Kohleausstiegsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur Mitwirkung an der Länder- und Verbändeanhörung zum Kohleausstiegsgesetz. Nachfolgend erhalten Sie unseren Beitrag. Ich muss nicht betonen, dass trotz der Tatsache, dass vieles aus dem Gesetzentwurf zuvor bekannt war, die Bearbeitungsfrist außerordentlich kurz ist. Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns auf einige aus unserer Sicht zentrale Punkte und werden in den nächsten Wochen weitere Einschätzungen hinzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU GmbH

Anlage:
Stellungnahme zum Kohleausstiegsgesetz

8KU GmbH
Geschäftsführer: Dr. Matthias Dümpelmann
HRB 120092 B
Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 249 974 646
Commerzbank, Konto: 2063766 00; BLZ: 100 400 00
IBAN-Code: IBAN DE771004 0000 0206 3766 00
BIC: COBADEFFXXX

Beitrag der 8KU im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum Kohleausstiegsgesetz

Einleitung:

Die 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus München, Nürnberg, Mannheim, Darmstadt, Frankfurt, Köln, Hannover und Leipzig. Mit Umsatzgrößen zwischen zwei und sechs Milliarden Euro und insgesamt rund 30.000 Mitarbeitern sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft.

Unsere Netzinfrastruktur bringt kostengünstig und sozialverträglich klimaschonende Energie in die Ballungsräume. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien (EE) und betreiben insbesondere flexible und hocheffiziente KWK/Fernwärmesysteme. Mit einem Fernwärmeabsatz von 18 TWh/a stehen wir für großen Teil der öffentlichen Wärmeversorgung in Deutschland.

A. Allgemeine Einordnung:

Der Entwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) dient der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB). Der Entwurf muss sich also messen lassen an den Kriterien der KWSB und dient der Erfüllung klimapolitischer Notwendigkeiten ebenso wie der Modernisierung der Energieversorgung unter der Bedingung der Versorgungssicherheit.

Dabei kommt es bei der Übersetzung von Empfehlungen einer Expertenkommission wie der KWSB naturgemäß zu Abweichungen vom Idealpfad; dennoch muss sich das Ergebnis am Impuls der KWSB messen lassen. Leider bestehen in einer Reihe von zentralen Perspektiven erhebliche Diskrepanzen. Dies betrifft die Ungleichbehandlung von Braun- und Steinkohle und ausgesprochen mangelhafte Impulse für die Modernisierung und Umrüstung der KWK. Beides betrifft in besonderer Weise den Rang kommunaler Unternehmen wie derjenigen im Kreis der 8KU, die Werthaltigkeit der Anlagen wie auch die Versorgungssicherheit im Strom- und Wärmesektor.

B. Ungleichbehandlung von Braun- und Steinkohleanlagen

Im Rahmen des „Kohlegipfels“ im Kanzleramt wurde am 15. Januar 2020 eine Einigung zu einem Braunkohle-Stilllegungspfad wie auch zur Entschädigung der Unternehmen gefunden. Durch diese Reihung wird Steinkohleanlagen im allgemeinen wie auch Steinkohle-KWK-Anlagen im besonderen die Rolle eines Puffers zugewiesen mit dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf de facto eine Stilllegung der Steinkohleanlagen deutlich früher und deutlich schneller festschreibt als von der KWSB empfohlen und überdies Anlagen im Süden diskriminiert.

Separate Ausstiegspfade für Braun- und Steinkohle

Insbesondere § 4 (2) des Gesetzentwurfs bedeutet einen Vertrag zu Lasten Dritter, denn es wird vorgeschrieben, dass sich „die verbleibende Nettonennleistung der Steinkohleanlagen an dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 (Zielniveau für die Reduktion der Steinkohleverstromung) [ermittelt], indem von dem jährlichen Zielniveau nach Absatz 1 jeweils die Summe der Nettonennleistung der [Braunkohleanlagen] abgezogen wird, die aufgrund der Verständigung mit den Anlagenbetreibern von Braunkohleanlagen zum Ablauf des jeweiligen Zieldatums noch elektrische Energie durch den Einsatz von Braunkohle erzeugen dürfen."

In diese „Verständigung mit den Anlagenbetreibern" waren aber die Betreiber der Steinkohleanlagen (mit Ausnahme der Betreiber von Datteln 4) gar nicht eingebunden.

Um den juristisch höchst problematischen Umstand eines Vertrags zu Lasten Dritter abzuwehren schlagen wir vor:

- Streichen von § 4 (2).
- Klarstellung je eigener Minderungspfade für Braunkohle und Steinkohle in § 4 (1).

Ausschreibung nicht sachgerecht strukturiert

Eine weitere Ungleichbehandlung von Braun- und Steinkohleanlagen ergibt sich aus den Stilllegungsregeln. Während mit den Braunkohlebetreibern eine am Ende offenkundig einvernehmliche Lösung und insbesondere Entschädigungsregeln gefunden wurden, die auch die technischen Erfordernisse und Abläufe der Braunkohletagebaue berücksichtigen, ist für die Steinkohleanlagen ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen, das derlei Präzisierung gar nicht erst vorsieht.

Gleich doppelt problematisch ist die Ausgestaltung der für die Wirkung der Ausschreibung entscheidenden Gebotsobergrenzen in § 19: Denn zum einen fehlen hier die Werte, was eine ernsthafte Würdigung im Rahmen dieser Konsultation ausschließt; zum anderen ist eine Degression der Gebotsobergrenzen vorgesehen. Die Degression führt aber dazu, dass jüngere und effizientere Anlagen gegenüber älteren und ineffizienteren bewusst benachteiligt werden. Denn diese älteren werden fraglos leichter bei einem frühen niedrigen Gebot zum Zuge kommen, als die jüngeren. Damit wird aber Sinn der Ausschreibung ins Gegenteil verkehrt. Dieser Umstand belastet im übrigen KWK-Anlagen umso mehr, als diese ja sowohl effizienz- wie auch wertmäßig bei Ausschreibungen nach älteren Kondensationskraftwerken in einer Ausschreibung erfolgreich sein können. Für KWK-Anlagen kommt erschwerend hinzu, dass diese nicht ohne im Zweifel teure und/oder wenig effiziente Wärme-Back-Up-Lösungen an Ausschreibungen seriös teilnehmen können.

Wir schlagen daher vor:

- Definition und Konsultation sachgerechter Gebotsobergrenzen in § 19.
- Ausschluss der Gebotsdegression in § 19

Entschädigungslose Stilllegung nicht marktwirtschaftlich

Die im Teil 4 des Gesetzentwurfs dargelegte gesetzliche Reduktion ohne Entschädigung stellt einen klaren eigentumsrechtlichen Eingriff dar und muss daher vollständig überarbeitet werden. Der Ansatz ist umso weniger sachgerecht, als mit der Hereinnahme von Datteln 4 in den Bestand der Steinkohleanlagen der Stilllegungsdruck für die übrigen Anlagen steigt. Dies wird nochmals verstärkt durch die vorgesehene Gesamtstetigkeit mit den Braunkohlestilllegungen.

Eine ordnungspolitische Stilllegung ohne Entschädigung ist ein schwerer Eingriff in Grundprinzipien der deutschen Wirtschaft. Dies gilt umso mehr, als die Anlagen, für die das nach dem erwartbaren Ablauf der Ausschreibungen gelten würde, kaum älter als 20 Jahre sein dürften, während das Durchschnittsalter der stillgelegten Braunkohleanlagen beim doppelten liegt!

Wir schlagen daher vor:

- Gesetzliche Stilllegung ausschließlich gegen Entschädigung nicht unterhalb des Braunkohleniveaus (ohne Tagebaue).
- Korrektur des Zielniveaus in §4 (1) um die Leistung von Datteln 4 (1,1 MW).

Diskriminierende Südregelung

Nach § 12 (3) sind Anlagen im Süden Deutschlands von der Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde ausgeschlossen. Dies stellt nicht zuletzt deshalb eine Diskriminierung dar, als diese Unternehmen nicht für die Systemstabilität verantwortlich sind (sondern die ÜNB), der Ausschluss von der Ausschreibung aber hiermit begründet wird. Die Regelung würde dazu führen, dass süddeutsche Anlagen unverhältnismäßig oft entschädigungslos stillgelegt würden.

Wir schlagen daher vor:

- Streichung von § 12 (3).
- Implementierung anderer Maßnahmen zur Gewährleistung von System- und Versorgungssicherheit.

Bagatellgrenze nicht sachgerecht

§ 42 definiert eine Bagatellgrenze von 150 MW_{el}, ab der Braunkohleanlagen im Rahmen der Stilllegungsregeln entschädigt werden. Dies führt dazu, dass Anlagen unterhalb dieser Grenze nur stillgelegt, nicht aber entschädigt und zudem auch nicht Gegenstand der Steinkohleregeln werden.

Wir schlagen daher vor:

- Anpassung der Bagatellgrenze durch Bezug auf die Feuerungswärmeleistung oder
- Einbezug dieser Anlagen in die Steinkohleregeln, insbesondere im Sinne der Umrüstung auf Gas-KWK-Anlagen.

C. Impulse für KWK/Fernwärmesysteme zu gering

Entscheidender noch als der Kohleausstiegspfad ist für das Gelingen der Energiewende der Erhalt der Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit durch die richtigen Weichenstellungen für die Zukunft. Die KWSB hat hier neben der Einhaltung des 65%-EE-Ziels auf den Rang von KWK-Fernwärmesystemen hingewiesen. Zum einen sollen „über 2022 hinaus bis 2030 stabile Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne KWK-Systeme geschaffen werden, damit sich die KWK kompatibel zum Sektorziel 2030 für die Energiewirtschaft entwickeln kann."

Zugleich hat die KWSB explizit vorgeschlagen, dass die „Umstellung von Kohle- auf Gas-KWK attraktiver ausgestaltet (,…) Innovationen für die Kompatibilität mit grünen Gasen gefördert" und überdies die Voraussetzungen „für die Förderung neuer Wärmenetze" geschaffen werden.

Diesen wichtigen Punkten kommt der Gesetzentwurf nur sehr unzureichend nach. Ohne ausreichende Impulse zur Umstellung kann diese entweder nur zu Lasten insbesondere der kommunalen Unternehmen erfolgen oder im schlimmsten Fall ganz unterbleiben, dann zu Lasten der Wärmewende.

Der Kohleersatzbonus von 180 Euro/kW entspricht rechnerisch dem bestehenden von 0,6 ct/kWh und reicht bei weitem nicht aus, im notwendigen Umfang Umrüstungen von Kohle auf Gas und darüber hinaus in Richtung klimaneutraler Wärme anzureizen, die Stilllegung von noch jüngeren Anlagen oder den Wegfall der Vermiedenen Netzentgelte zu kompensieren.

Ein einheitlicher Bonus auf die elektrische KWK-Leistung der Altanlage würdigt zudem weder Alter noch Größe oder Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen, noch berücksichtigt er besondere Umstände des Neubaus einschließlich der fortfallenden Vermiedenen Netzentgelte.

Ferner sollte wie bislang der Kohleersatzbonus auch für modernisierte Anlagen zugänglich sein (entsprechend der aktuellen Gesetzeslage) und nicht nur für neue.

Wir schlagen daher vor:

- Erhöhung und Dynamisierung des Kohlersatzbonus in § 7 (c) 1 KWKG-E (im Mittel auf 450 Euro/kW, deutliche Dynamisierung bei jüngeren Anlagen).
- Verlängerung bis Ende 2030.
- Erhalt der Vermiedenen Netzentgelte bei Umrüstung.
- Zahlung des Kohleersatzbonus auch für modernisierte Anlagen.
- Schaffung einer KWK/Fernwärme-Perspektive bis 2038.

Positive Ansätze bei klimaneutraler Wärme und Flexibilität

Der EE-Bonus ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings gibt es Klarstellungs- und auch Diskussionsbedarf in verschiedenen Hinsichten:

Eine niedrigere Einstiegsschwelle von 5% (mit 0,8 ct/kWh und einem etwas flacheren weiteren Anstieg bis 7,0 ct/kWh bei 50% EE-Wärme) würde großen Wärmenetzen den EE-Wärmeeinstieg erleichtern. Ferner sollten Übergangs- oder Mittelwertregeln verhindern, dass Jahresschwankungen EE-Wärmeerzeuger in eine tiefere Vergütungsklasse verlagern. Dies kann etwa in dem Fall eintreten, dass ein EE-

Wärmeerzeuger mit ausgeprägter Solarthermie in einem Jahr 17%, in zwei Jahren aber nur 14,5% EE-Wärmeanteil erreicht.

Die EE-Wärme-Kriterien sind zu restriktiv in Analogie zur Ausschreibung für innovative KWK-Systeme (iKWK) festgelegt. Hierdurch werden z.B. Wärme aus nachhaltiger Biomasse (wie Biomethan, Landschaftspflegeholz, Waldrestholz, Industrieholzpellets) und Wasserstoff ausgeschlossen. Ähnliches gilt für Großwärmepumpen, die Wärme aus Abwasser-, Klärwasser- oder Kühlprozessen nutzen.

Darüber hinaus würde der KWK-Anlagenbestand nicht adressiert, weil die Regelungen nur für neue und modernisierte Anlagen gelten soll. Der EE-Wärmebonus muss ebenfalls von Betreibern bestehender KWK-Anlagen in Anspruch genommen werden können, die keine Förderung mehr nach KWKG erhalten.

Wir schlagen daher vor:

- Öffnung des § 7 (a) KWKG-E für alle Formen klimaneutraler Wärme inkl. industrieller Abwärme.
- Einbezug der Bestandsanlagen

Positiv zu bewerten ist auch der Flexibilitätsbonus für die Errichtung von PtH-Anlagen. Allerdings ist die Ausgestaltung verbesserungswürdig:

Zum einen ist die 100%-Wärmeersatzleistung des PtH-Moduls zu generell, zum anderen ist der PtH-Bonus mit 70 Euro/kW insgesamt zu niedrig angesetzt – im Übrigen insbesondere dann, wenn bei einer sehr hohen Leistung eine neue Trafostation errichtet werden muss, weil der Stromnetzanschluss am Kraftwerk üblicherweise für hohe Stromeinspeise- aber nicht Entnahme-Mengen ausgelegt ist.

Wir schlagen daher vor:

- Erhöhung des PtH-Bonus.
- Einrichtung eines Korridors von 50-100% der Wärmeleistung der KWK-Anlage in § 7 (b) KWKG-E.
- Dynamisierung des PtH-Bonus bei hohen Kompensationsgraden (75% bis 100%).
- Öffnung auch für Bestands-KWK-Anlagen auf Gasbasis.

Unsachgemäße Anpassung des Förderkriteriums Netzausbau

In § 18 (1) 2 ist die sofortige Anhebung des Förderkriteriums (in Kombination) für den Netzausbau (von 50 % auf 75 %) geregelt. Dies greift massiv in laufende Systeme und geplante/begonnene Netzprojekte ein. Es erhöht grundlos das KWK-Effizienzkriterium von 50 % auf 75 %. Und gefährdet nicht nur den gewünschten Ausbau von Fernwärme- und Fernkältenetzen sondern auch in Planung oder im Bau befindliche Gesamtvorhaben.

Wir schlagen daher vor:

- Anpassung in kleineren Schritten mit Übergangszeitraum.

Förderung der Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser

Im bestehenden KWKG wird nach §18 (4) 4 die Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser nur bei einer Erhöhung der Transportkapazität um 50% gefördert. Dies hemmt die Netzumstellung und sollte gestrichen werden.

Wir schlagen daher vor:

- Streichung des Förderkriteriums der Kapazitätserhöhung.

Impulse über den Tag hinaus

KWK/Fernwärmesysteme sind anerkanntermaßen über den Tag hinaus Schlüsselinstrumente klimabewusster Versorgungssicherheit. Das gilt ganz besonders für die Wärmeversorgung in den Ballungsräumen. Auch wenn der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs im Kohleausstieg liegt, darf auf dem Weg zu mehr klimaneutraler Wärme und der Vorbereitung der Wärmenetze auf höhere Anteile klimaneutraler Wärme nicht gezögert werden. Das „Basisprogramm Wärmenetze" ist insoweit überfällig, sollte schnellstmöglich mit der Branche diskutiert und dann umgesetzt werden.

Wir schlagen daher vor:

- Unmittelbarer Beginn des angekündigten Stakeholderdialogs.

Überdies ist nicht zu vergessen, dass auch jenseits des reinen Kohleumstiegs aus Gründen der Versorgungssicherheit KWK-Anlagen in den nächsten Jahren unverzichtbar sind. Das Versorgungssicherheitsmonitoring des BMWi basiert auf rd. 17 GW neuen KWK-Anlagen. Hierzu ist aus Gründen der Preisentwicklung eine Anpassung der Grundförderung nötig.

Wir schlagen daher vor:

- Erhöhung des Basisfördersatzes.